

Herstellererklärung zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Repac Montagetechnik GmbH & Co. KG

Ronnenberger Str. 15, 30989 Gehrden

Hiermit erklären wir als Hersteller und/oder sonstiger Wirtschaftsakteur im Sinne der **Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR)**, dass wir unsere gesetzlichen Verpflichtungen nach der PPWR wahrnehmen und deren Anforderungen im Rahmen unseres Verantwortungsbereichs erfüllen.

Die von uns in Verkehr gebrachten Verpackungen und verpackten Produkte werden entsprechend den jeweils anwendbaren Bestimmungen der PPWR sowie den ergänzend geltenden nationalen Rechtsvorschriften entwickelt, hergestellt und bereitgestellt.

Erfüllung unserer Herstellerpflichten

1. Allgemeine Konformität

Wir stellen sicher, dass die von uns gelieferten Verpackungen den jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR entsprechen. Hierzu berücksichtigen wir insbesondere die Anforderungen der **Artikel 5 bis 12 PPWR** sowie die für die jeweilige Verpackung geltenden Übergangs- und Anwendungsfristen.

2. Verpackungsminimierung

Gemäß **Artikel 10 PPWR** werden Verpackungen hinsichtlich Gewicht und Volumen auf das zur Gewährleistung ihrer Funktion erforderliche Mindestmaß ausgelegt, ohne Produktschutz, Sicherheit, Hygiene oder Gebrauchstauglichkeit zu beeinträchtigen.

3. Stoffanforderungen

Unsere Verpackungen erfüllen die stofflichen Anforderungen der PPWR, insbesondere die Anforderungen gemäß **Artikel 5 und Anhang II**.

Darüber hinaus berücksichtigen wir die Anforderungen der PPWR hinsichtlich Stoffen mit besorgniserregenden Eigenschaften unter Beachtung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere der REACH-Verordnung ((EG) Nr. 1907/2006), der CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008) sowie der POP-Verordnung ((EU) 2019/1021).

4. Konformitätsbewertung und technische Dokumentation

Soweit nach der PPWR erforderlich, werden die vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren gemäß **Artikel 35 in Verbindung mit Anhang VII PPWR** durchgeführt.

Die hierfür erforderlichen technischen Unterlagen, Nachweise und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – EU-Konformitätserklärungen werden erstellt und entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten.

Zur Sicherstellung der Konformität unterhalten wir geeignete interne Verfahren sowie dokumentierte Spezifikationen, Lieferantenbewertungen und erforderlichenfalls Prüfberichte.

5. Kennzeichnung und Nachhaltigkeitsanforderungen

Soweit für die jeweilige Verpackung anwendbar, erfüllen unsere Verpackungen die Anforderungen der PPWR hinsichtlich Kennzeichnung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteilen und sonstiger Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechend den jeweils geltenden Anwendungszeitpunkten.

6. Bereitstellung von Informationen

Im Einklang mit den Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß **Artikel 15 bis 18 sowie Artikel 39 ff. PPWR** stellen wir unseren Geschäftspartnern auf begründete Anfrage diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zum Nachweis der Konformität erforderlich sind, soweit diese unserer Verantwortlichkeit unterliegen.

7. Information über Nichtkonformitäten

Werden uns Umstände bekannt, die eine Nichtkonformität einer von uns gelieferten Verpackung begründen oder begründen könnten, werden wir unsere betroffenen Geschäftspartner unverzüglich informieren und die nach der PPWR vorgesehenen angemessenen Korrekturmaßnahmen einleiten.

Geltungsbereich

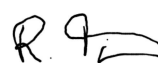
Diese Herstellererklärung dokumentiert die Erfüllung unserer allgemeinen Herstellerpflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Gehrden, 12.08.2026



Andree Kube
Geschäftsführer

Gehrden, 12.08.2026



Rüdiger Timm
Geschäftsführer